

Schätzgrundlage des Landes Hessen für Bienen- und Hummelvölker

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 16 Abs. 2 Satz 2 TierGesG festgesetzten Höchstwertes von 200 EUR zu ermitteln.

1. Das Bienen- oder Hummelvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die entsprechende Wohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
3. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen. (die Anwendung bei Hummeln erfolgt sinngemäß unter Berücksichtigung der artbedingten Unterschiede)

Imker/in:

Reg.Nr.:

TSK-Nr.:

- Berechnung des Entschädigungswertes für _____ Bienenvölker, die am _____ auf Anordnung getötet wurden.
- Berechnung des Entschädigungswertes für Waben von _____ Bienenvölkern, die am _____ auf Anordnung durch ein Kunstschwarmverfahren gegen die Amerikanische Faulbrut behandelt wurden.

1. Wert der zu entschädigenden Bienen (zum Zeitpunkt der Seuchenfeststellung)

Berechnung: **Anzahl Völker x Anzahl dicht besetzter Waben x Faktor für das Wabenmaß x gemeinen Wert = Betrag in Euro.**

Völker	Anzahl vollflächig besetzter Waben	Normal maß (1,00)*	Zander maß (1,12)*	Langstroht maß (1,25)*	Dadant maß (1,58)*	Gemeiner Wert* (Zeitpunkt der Seuchenfeststellung)			Betrag in Euro
						01.03.-30.04	01.05.-15.07.	16.07.- 28.02.	
						11 EURO	10 EURO	7 EURO	
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
	8								
	9								
	10								
	11								
	12								
	13								
	14								
	15 und mehr								

* zutreffendes bitte ankreuzen „x“

2. Wert der zu entschädigenden Reinzuchtköniginnen:

Anzahl: _____ Reinzuchtköniginnen (Zuchtkarte erforderlich!) je 20,- Euro _____

3. Auf behördliche Anordnung vernichtete Waben

(nur bis zu 40 Waben je Volk, unabhängig vom Wabenmaß)

a) Stück _____ alte Waben (braun und dunkel) je 1,00 Euro _____

b) Stück _____ junge Waben (hellbraun) je 1,30 Euro _____

Summe -----

_____, den _____

Stempel der Behörde

(Amtstierarzt)